

Es folgt eine nicht beglaubigte Übersetzung aus dem finnischen Original “ZÜRICHIN SUOMI-KOULUN SÄÄNNÖT”. Im Zweifelsfall gilt das Original.

## **STATUTEN DER FINNISCHEN SCHULE ZÜRICH**

25.09.2018

### **1. Name und Sitz des Vereins**

Name des Vereins ist “Zürichin Suomi-koulu” (*Finnische Schule Zürich*) mit Sitz in Zürich, Schweiz (im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch). Die Finnische Schule Zürich ist ein nicht eingetragener Verein, der in Zürich, Schweiz, tätig ist. Die Vereinssprache ist Finnisch.

### **2. Zweck und Art der Tätigkeit**

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Finnischkenntnisse der 3–18-jährigen finnischen Kinder und Jugendlichen, sowie die Vermittlung der finnischen Kultur und Traditionen an in der Schweiz lebende finnische Kinder und Jugendliche. Die Finnische Schule Zürich bietet Unterricht in finnischer Sprache an Kinder und Jugendliche mit Finnisch als Erst- oder Zweitsprache, die einen oder zwei Elternteile mit finnischer Staatsbürgerschaft oder finnischer Herkunft haben. Eine Unterrichtsgruppe für die Schwedische Sprache kann je nach Bedarf gegründet werden, wenn die Ressourcen dies erlauben.

Um den Vereinszweck zu erfüllen, organisiert der Verein durch angestelltes Personal und Freiwillige ergänzenden Unterricht in finnischer Sprache und Kultur. Dieser Unterricht wird neben dem ordentlichen Schulunterricht besucht und folgt den Lehrplanempfehlungen der Bildungsdirektion Finnlands (*Opetushallitus, OPH*) und des Kantons Zürich für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK). Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein kann allgemeinnützige Zwecke finanziell unterstützen und Stipendien vergeben, sowie Spenden entgegennehmen und Fördergelder für seine Tätigkeit beantragen.

### **3. Mitglieder**

Alle Schüler der Finnischen Schule Zürich, ihre Eltern sowie der Lehrkörper der Schule werden automatisch als Mitglieder in den Verein aufgenommen.

Weiter kann der Vorstand jede Person als Mitglied aufnehmen, die sich für die Finnische Schule und die Förderung ihrer Tätigkeit interessiert, sowie die Statuten des Vereins akzeptiert.

Neben ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch Fördermitglieder. Ein Fördermitglied kann eine Privatperson oder eine juristische Person sein, die den Zweck und die Tätigkeit des Vereins unterstützen möchte. Ein Fördermitglied hat in Mitgliederversammlungen ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

### **4. Beitritts-, Mitgliederbeitrag und Schulgeld**

Es gibt keinen Mitgliederbeitrag als solchen. Für die Schüler wird ein Schulgeld pro Schuljahr bezahlt und die Fördermitglieder bezahlen einen Fördermitgliederbeitrag.

Die Höhe des Schulgeldes und des Fördermitgliederbeitrags wird in der Frühlingsversammlung des Vereins festgelegt.

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin mitten im Schuljahr an dem Unterricht neu teilnehmen oder den Unterricht aufgrund von einem Umzug, einer Krankheit oder einer anderen überraschenden Lebensänderung nicht mehr besuchen können, kann der Vorstand eine abweichende Zahlungsvereinbarung festlegen.

Am Unterricht kann ein Mal ohne Zahlungspflicht zur Probe teilgenommen werden.

### **5. Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes**

Mitglieder können aus der Finnischen Schule durch eine Meldung an den Vorstand austreten. Falls ein Schüler oder eine Schülerin mitten im Schuljahr austritt, müssen die Eltern den Austritt an den Lehrer oder die Lehrerin und den Schulleiter oder die Schulleiterin melden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das durch seine Handlung der Tätigkeit des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat oder gegen den Vereinszweck gehandelt hat. Der Ausschluss wird in einer Vorstandssitzung entschieden und benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Falls die Eltern das Schulgeld oder andere gemeinsam vereinbarte Beiträge vernachlässigen, werden sie zuerst dafür gemahnt. Falls die Streitigkeit eskaliert, kann sie geschlichtet werden. Als letztes Mittel ist es für die Finnische Schule Zürich möglich, den Schüler oder die Schülerin aus dem Unterricht auszuschliessen, falls das Schulgeld einen Monat nach der Mahnung weiterhin unbezahlt

ist. Der Ausschluss kann entweder permanent sein oder bis zum Zahlungseingang befristet werden. Der Vorstand entscheidet über einen möglichen Ausschluss aus dem Unterricht.

## **6. Vorstand**

Das ausführende Organ des Vereins ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus Präsidenten oder Präsidentin (SchulleiterIn), KassiererIn und 2–8 ordentlichen Mitgliedern, die in der Frühlingsversammlung gewählt werden. Das Präsidium und das Kassieramt können nicht von der gleichen Person besetzt werden. Der Vorstand verteilt die Ressorts des Vizepräsidiums und des Sekretariats sowie andere notwendige Ressorts selber. Zusätzlich wird in der Frühlingsversammlung die notwendige Anzahl an stellvertretenden Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstand kann zusätzlich Gäste einladen, die mit Rederecht an der Vorstandssitzung teilnehmen dürfen.

Die Amtsperiode des Vorstands läuft von Anfang Juli bis Ende Juni und ist identisch mit dem Geschäftsjahr des Vereins.

Vakanzen, die während eines Geschäftsjahrs auftreten, können durch den Vorstand selber neu besetzt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied unter dem Jahr zurück, muss das neue Mitglied aus den stellvertretenden Mitgliedern ernannt werden.

Eine Vorstandssitzung wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin einberufen, wenn das Präsidium eine Sitzung für nötig hält oder wenn mindestens eine Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Hälfte (1/2) der Vorstandsmitglieder inklusive des Präsidenten oder der Präsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin anwesend ist. In Abstimmungen gilt das relative (einfache) Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Nach dem Ermessen des Präsidenten oder der Präsidentin kann der Vorstand bei einem akuten Thema auch per Email eine Entscheidung treffen. In einem solchem Fall wird eine Zweidrittelmehrheit (2/3) benötigt. Diese Entscheidung muss in einem Protokoll festgehalten und archiviert werden.

Den Vorstandsmitgliedern kann ein Honorar bezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung so entscheidet.

## **7. Zeichnungsberechtigung**

PräsidentIn, VizepräsidentIn oder KassiererIn haben jeweils alleine die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

## **8. Einstellung des Lehrpersonals**

Das Einstellen des Lehrpersonals ist die Verantwortung des Vorstands, unter der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin. Zusätzlich zu den Lehrern, die für die Klassen verantwortlich sind, können Gastlehrer engagiert werden. Zudem ist es möglich, eine oder mehrere Personen als Assistenzlehrkraft für eine Klasse oder rotierend für mehrere Klassen einzustellen. Die Organisation von Abwesenheitsvertretung ist die Verantwortung des Lehrers oder der Lehrerin.

Der Verein ist bemüht, ausgebildete KlassenlehrerInnen, FachlehrerInnen, Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen oder KindergärtnerInnen als Lehrpersonal zu engagieren. Auch andere relevante Ausbildungen können akzeptiert werden, wenn die Qualifikationsanforderungen der Heimatischen Sprache und Kultur (HSK) erfüllt werden. Von Gewicht ist vor allem, dass die Person gut geeignet ist und Freude an der Arbeit mit Kindern hat, sowie praktische Erfahrung in ähnlichen Tätigkeiten vorweisen kann.

Der Lohn und die Entschädigungen des Lehrpersonals werden vom Vorstand festgelegt.

## **9. Richtlinien und Stellenbeschreibungen**

Als Ergänzung zu diesen Statuten und um weitere Klarheit im Vereinsleben zu schaffen, wurden die Hausordnung der Finnischen Schule Zürich (*Zürichin Suomi-koulun järjestyssäännöt*), ABC des Vorstandes (*Johtokunnan ABC*), ABC des Lehrpersonals (*Opettajain ABC*), ABC der Eltern (*Vanhemman ABC*) sowie Stellenbeschreibungen für den Vorstand und für das Lehrpersonal erstellt. Der Vorstand kann entscheiden, diese Richtlinien und Stellenbeschreibungen zu modifizieren, ohne dass die Änderungen von der Mitgliederversammlung anerkannt werden müssen.

## **10. Geschäftsperiode, Buchführung und Revision**

Die Geschäftsperiode des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahrs. Die regelmässige Geschäftsperiode des Vereins beträgt 12 Monate. Die Geschäftsperiode kann kürzer oder länger sein, wenn der Zeitpunkt des Jahresabschlusses geändert wird, jedoch höchstens 18 Monate.

Der Jahresabschluss mit der notwendigen Dokumentation sowie der Jahresbericht müssen an die Revisoren spätestens vier (4) Wochen vor der Herbstversammlung gegeben werden. Die Revisoren müssen einen schriftlichen Bericht spätestens eine (1) Woche vor der Herbstversammlung dem Vorstand einreichen.

## **11. Vereinsversammlungen**

Der Verein hat jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen: Frühlingsversammlung und Herbstversammlung. Der Zeitpunkt der Herbstversammlung wird vom Vorstand festgelegt und sie muss in den drei Kalendermonaten nach dem Ende der Geschäftsperiode stattfinden.

Die Frühlingsversammlung wird an einem vom Vorstand definierten Tag vor dem Ende des Schuljahres organisiert.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Mitgliederversammlung so entscheidet, der Vorstand einen Bedarf dafür sieht oder wenn ein zehntel (1/10) der Stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angaben des Zwecks vom Vorstand verlangt. In solchem Fall hat die Versammlung spätestens dreissig (30) Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist, das Stimmrecht und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Fördermitglieder haben das Rederecht aber kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen bedarf eine Entscheidung der Mitgliederversammlung der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Tagespräsidenten oder der Tagespräsidentin der Stichentscheid zu. Für Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder Abgabe eines Grossteils des Vereinsvermögens bedarf es mindestens einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen Stimmen.

## **12. Einberufung der Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlungen mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung per Email oder per Mitgliederbrief einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch auf der Vereinswebsite bekannt gegeben werden, falls eine Website vorhanden ist.

Falls ein Mitglied ein Traktandum einreichen möchte, muss es dem Vorstand schriftlich einen Monat vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

## **13. Frühlingsversammlung**

In der Frühlingsversammlung werden folgende Traktanden behandelt:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Wahl des Tagespräsidenten oder der Tagespräsidentin; des Sekretärs oder der Sekretärin und von zwei ProtokollprüferInnen, die auch als Stimmzähler fungieren können
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der anwesenden Personen
4. Genehmigung der Traktandenliste
5. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets sowie Festsetzung der Schulgelder und des Fördermitgliederbeitrags der Finnischen Schule
6. Wahl des Präsidenten, der Präsidentin (Schulleiter, Schulleiterin); des Kassierers, der Kassiererin und der 2–8 ordentlichen Mitglieder, sowie der notwendigen Anzahl an stellvertretenden Vorstandsmitgliedern

7. Beschlussfassung über die Höhe der möglichen Honorare des Vorstands
8. Wahl der zwei Revisoren
9. Behandlung weiterer Traktanden
10. Weitere Geschäfte
11. Beenden der Versammlung

#### **14. Herbstversammlung**

In der Herbstversammlung werden folgende Traktanden behandelt:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Wahl des Tagespräsidenten, der Tagespräsidentin; des Sekretärs, der Sekretärin und von zwei ProtokollprüferInnen, die auch als Stimmzähler fungieren können
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der anwesenden Personen
4. Genehmigung der Traktandenliste
5. Vorlegen des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Revisorenberichts
6. Genehmigung oder Ablehnung des Jahresabschlusses (der Rechnung) und Erteilung oder Ablehnung der Entlastung des Vorstands und anderer Personen, soweit notwendig
7. Behandlung weiterer Traktanden
8. Weitere Geschäfte
9. Beenden der Versammlung

#### **15. Verantwortung**

Die Finnische Schule Zürich haftet für ihre Verpflichtungen mit dem Vereinsvermögen. Es besteht keinerlei persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder.

#### **16. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins**

Die Entscheidung über eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins muss in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen getroffen werden. Eine Abstimmung über Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins muss zwingend in der Einladung erwähnt werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen zur Förderung des Vereinszwecks benutzt.  
Die Auflösungsversammlung definiert dies genauer.